



Allgemeine
Bedingungen

**Komfort Wohnung
Start Garage
Versicherung -
Basisdeckungen**

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Allgemeine Grundsätze	1	1.1. Ihr Versicherungsvertrag
	1	1.2. Was können Sie versichern?
	1	1.3. Was decken wir ab?
	2	1.4. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?
	2	1.5. Welche allgemeinen Ausschlüsse gibt es?

2. Ihr Kundendienst	4	2.1. Erstbeistand
	4	2.2. Einen Schlosser entsenden

3. Basisdeckungen	5	3.1. Brand
	5	3.2. Explosion, Implosion
	5	3.3. Rauch, Ruß
	5	3.4. Anprall
	5	3.5. Gebäudeschäden durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit
	5	3.6. Elektrizitätsschaden
	6	3.7. Hausschwamm
	6	3.8. Wasserschäden
	6	3.9. Durch Heizöl verursachte Schäden
	7	3.10. Glasbruch und Glasriss
	7	3.11. Wetterereignisse und Naturkatastrophen
	8	3.12. Anschlag und Arbeitskonflikt
	9	3.13. Gebäudehaftpflicht

4. Was decken Wir zu Ihrem Schaden zusätzlich ab? Ergänzende Deckungen	10
---	-----------

5. Was müssen Sie bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit angeben?	12	5.1. Bei Vertragsabschluss:
	12	5.2. Während der Vertragslaufzeit

6. Was passiert im Schadensfall?	13	6.1. Was sind Ihre Verpflichtungen?
	13	6.2. Wie schätzen wir die Schäden ein?
	14	6.3. Was passiert im Falle einer Unterversicherung?
	14	6.4. Wie entschädigen wir die Schäden?
	15	6.5. Unter welchen Umständen können wir unsere Auslagen zurückfordern?

7. Wie werden die Beträge indexiert?	16
---	-----------

8. Allgemeine Bestimmungen	17	8.1. Gesetzgebung
	17	8.2. Ihr Vertrag
	21	8.3. Ihre Prämie
	21	8.4. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

9. Lexikon	28
-------------------	-----------



Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Es könnten noch weitere Beispiele aufgeführt werden.
Jeder **Schaden** wird von uns von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Bedingungen Ihrer Hausratversicherung beurteilt.
- Die **fettgedruckten** Begriffe und Ausdrücke sind im Lexikon erklärt. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1. Ihr Versicherungsvertrag

Ihr Vertrag umfasst:

- Die allgemeinen Bedingungen
Sie enthalten insbesondere die Beschreibung der Versicherungsdeckungen, Ausschlüsse und Einzelheiten zur Schadensregulierung. Die Allgemeinen Bedingungen bestehen aus verschiedenen Blättern, je nach den von **Ihnen** abgeschlossenen Optionen. Dieses Dokument beschreibt die Basisdeckungen. Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen sind in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführt.
- Die besonderen Bedingungen
Sie sind auf Ihre besondere Situation zugeschnitten: Sie enthalten unter anderem die Merkmale der von Ihnen versicherten Objekte, die gewählten Deckungen und Ihre Prämie. Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.
- Gegebenenfalls das Versicherungsangebot und/oder den Versicherungsantrag
Sie enthalten alle von **Ihnen** angegebenen Risikomerkmale, so dass **wir** Ihre Bedürfnisse ermitteln und Ihren Vertrag erstellen können.

1.2. Was können Sie versichern?



Ihr **Gebäude**: Es handelt sich um vermietete Garagen, Autostellplätze eines Parkplatzes (die sich in- oder ausserhalb eines Gebäudes befinden) oder separate sowie nicht separate Carports, die sich an der Adresse in den besonderen Bedingungen befinden, sowie die Fundamente, die Höfe und die privaten Zugänge, die Barrieren und Eingangsportale, sowie die Zäune und Hecken, Gründach und grünen Verzierungen, die elektrischen Ladestationen, die Lastenaufzüge und Aufzüge für Fahrzeuge und die Installation der Solarpaneele die bestimmt sind für einen anderen Zweck als die Stromversorgung.



1.3. Was decken wir ab?


Komfort Wohnung Start Garage ist eine «Allgefahrenversicherung mit Ausnahme der genannten Gefahren». Das bedeutet, dass **wir** folgende Schäden abdecken, vorausgesetzt, dass die Präventionspflichten eingehalten wurden (siehe Punkt «1.4. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?»):

- Schäden verursacht durch ein unvorhersehbares Ereignis und
- in Punkt «3. Basisdeckungen» aufgeführten Gefahren verursacht wurden und
- nicht ausdrücklich durch eine allgemeine Ausschlussklausel (siehe Punkt «1.5. Welche allgemeinen Ausschlüsse gibt es?»), eine spezifische Ausschlussklausel für die gedeckte(n) Gefahr(en) oder durch die im Lexikon definierten Spezifikationen ausgeschlossen sind.

Wir erstatten:

- die Schäden am **Gebäude**
- Wenn Ihre Haftpflicht gegenüber **Dritten** geltend gemacht wird: die Schäden, die Ihrem **Gebäude** durch **Dritte** entstanden sind.

Sie profitieren auch:

- Die Übernahme bestimmter Kosten im Zusammenhang mit dem **Schadensfall**, die in der Basisdeckung und in Punkt «4. Was decken wir zusätzlich zu Ihrem Schaden ab? Ergänzende Deckungen» beschrieben sind. Sie erkennen sie an dem Symbol 



Die **Verhältnisregel** gilt nicht für ergänzende Deckungen, sofern nicht anders angegeben.

Beispiel:

- Die Garagen sind nach einem Schadensfall unbenutzbar? Wir decken den Nutzungsausfall während der normalen Umbauzeit ab.



1.4. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?

Präventionspflichten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verpflichtungen einzuhalten.

Falls ein direkter Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und dem Schadenseintritt besteht, behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistungen abzulehnen. Beachten **Sie** jedoch, dass die Garantie weiterhin Bestand hat, wenn diese Verpflichtungen gesetzlich oder vertraglich Ihrem **Mieter** auferlegt sind.

■ Behebung der Schadensursachen von früheren Schadensfällen

Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadensursachen, eines vorherigen **Schadenfalles**, zu beseitigen.

■ Vorbeugung von Frostschäden

Im Rahmen der Garantien «Wasserschäden» und «Durch Heizöl verursachte Schäden», müssen **Sie** mindestens eine der folgenden drei Maßnahmen ergreifen:

- in allen Räumen eine Temperatur über dem Gefrierpunkt aufrechterhalten
- entleeren von hydraulische Anlagen und Heizungen
- sorgen für eine wirksame Isolierung dieser Anlagen gegen Frost.

■ Beachten **Sie** die Vorschriften zur Kontrolle von Heizöltanks im Rahmen der Garantien «Durch Heizöl verursachte Schäden» und «Gebäudehaftpflicht».

Präventionsempfehlungen

Wir möchten **Sie** darauf hinweisen, dass es gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Sicherheit von Personen geben kann. Zum Beispiel könnte dies die Installation von Rauchmeldern, die Wartung der Heizung.



1.5. Welche allgemeinen Ausschlüsse gibt es?

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden:

- an Eigentum des Versicherungsnehmers, der vorsätzlich den **Schadensfall** verursacht hat oder daran beteiligt war, sowie Schäden an **Dritten**, die auf ihn zurückzuführen sind

- die durch normale Nutzung der versicherten Güter verursacht werden und deren Gebrauch nicht beeinträchtigen, wie beispielsweise Flecken, Dellen, Verschmorungen, Kratzer, Verformungen, Risse oder Absplitterungen
- die aus einer nicht unfallbedingten Umweltverschmutzung resultieren
- die auf **kollektive Gewalttaten** zurückzuführen sind
- die erfolgen aus der Lagerung von gefährlichen Materialien, brennbar oder explosiv (Beispiel: Gasflaschen Feuerwerk, ...) insofern Sie vorweg kein spezielles Verbot im Mietvertrag aufgenommen haben
- die aus einem **nuklearen Risiko** resultieren, unbeschadet der Deckung **Terrorismus**, unter der Deckung «**Anschläge** und **Arbeitskonflikt**»
- die aus mangelnder Wartung, unsachgemäßer Benutzung oder langsamer, allmählicher und sichtbarer Verfall der versicherten Güter resultieren
- die aus einem Baumangel oder einem anderen Mangel bei der Planung des **Gebäudes** resultieren, wenn **Sie** nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesen Mangel rechtzeitig zu beheben, obwohl **Sie** davon Kenntnis hatten
- die an (Teilen von) **Gebäuden im Bau** oder während **umfangreicher Renovierungsarbeiten** sofern ein nachweisbarer Zusammenhang mit den Bauarbeiten besteht. Jedoch behalten **wir** den Versicherungsschutz im Falle eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder von Schäden durch Rauch oder Ruß.



Die Garantie «Gebäudehaftpflicht» bleibt für die letzten 3 Ausschlüsse erhalten.



Wenn keine gegenteilige Bestimmung vorliegt, decken **wir** auf keinen Fall den Wertverlust, d.h. einen ästhetischen Minderwert infolge eines **Schadensfalls**.

Wir übernehmen keinerlei Haftung im Rahmen dieses Vertrags und sind nicht verpflichtet, irgendeine Zahlung für einen **Schadensfall** zu leisten oder irgendeinen Nutzen im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit die Bereitstellung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Nutzens uns Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und/oder wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der belgischen Sanktionsvorschriften aussetzen würde.



2. IHR KUNDENDIENST

Benötigen **Sie** dringende Hilfe?

Ab Inkrafttreten der Basisdeckungen Ihrer Versicherung profitieren **Sie** kostenlos und **rund um die Uhr** unter der Telefonnummer **02/550 05 55**:

- Erstbeistand im **Schadensfall** oder bei Verlust, Diebstahl oder Vergessen des Schlüssels einen Schlüsseldienst schicken.

Für lebensbedrohliche Notfälle rufen Sie bitte die **112** an.

Wir übernehmen keinerlei Haftung, wenn **Sie** sich an uns wenden und dadurch eine Verzögerung bei der Intervention von Rettungsdiensten eintritt.

2.1. Erstbeistand

Im **Schadensfall** können **Sie** auf unsere Beistandsdienstleistungen zählen, unter der Bedingung, dass **Sie** uns vor jedem Einschreiten kontaktieren.

Beistand im versicherten **Gebäude**

Wenn Ihre Güter infolge eines **Schadensfalls** aufbewahrt werden müssen, organisieren und bezahlen **wir**

- die Unterstellung der geschädigten Güter
- die vorläufige Abdichtung des **Gebäudes**.

Vorschuss

Wir können **Ihnen** maximal 2.500 EUR für sonstige, sofort anfallende, dringende Kosten vorstrecken. Diese Vorschüsse werden im Falle eines versicherten **Schadensfalls** von der Entschädigungssumme abgezogen. Im Falle eines nicht versicherten Ereignisses verpflichten **Sie** sich, diese innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen.



Der Erstbeistand steht **Ihnen** auch zur Verfügung, wenn nur Ihr **Inhalt** versichert ist.



2.2. Einen Schlosser entsenden

Wenn **Sie** das **Gebäude** nicht betreten können, weil Sie den Schlüssel (einschließlich Fernbedienung oder elektronischem Schlüssel) für eine Zugangstür verloren haben, er gestohlen wurde oder **Sie** ihn vergessen haben oder weil das Schloss (einschließlich elektronischem Schloss) beschädigt ist, organisieren und bezahlen **wir** den Einsatz eines Schlüsseldienstes vor Ort und, falls nötig, den Austausch des Schlosses. **Wir** übernehmen bis zu 1.100 EUR pro **Schadensfall**, ohne Selbstbeteiligung.

3. BASISDECKUNGEN

Wir bieten **Ihnen** Versicherungsschutz für das **Gebäude** an der von **Ihnen** im Vertrag angegebenen Adresse.

3.1. Brand

3.2. Explosion, Implosion

3.3. Rauch, Ruß

3.4. Anprall

Beispiel:

- Das Garagentür wurde von einem Fahrzeug angefahren.

Wir decken keine Schäden ab:

- die durch wiederholte Stöße verursacht wurden. Beispiel: Schäden durch einen Presslufthammer
- die durch Flüssigkeiten verursacht wurden. Beispiel: Schäden, mit einen Hochdruckreiniger
- am Gut das den Anprall verursachte

3.5. Gebäudeschäden durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit

Ausgeschlossen sind Schäden

- am **Gebäude** im Bauzustand
- am **Gebäude**, die zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** entweder nicht bewohnt ist oder seit mehr als 90 Tagen ohne Mietverhältnis sind
- An Ort und Stelle befindliche Materialien. **Beispiele:** noch nicht eingebaute Garagentür
- durch oder mit Hilfe eines Versicherten, eines Nachkommen/Vorfahren, des Ehepartners/Partners von jedem von ihnen oder eines **Mieters** oder einer Person, die in ihrem Haushalt lebt
- durch Graffiti und Tags.

3.6. Elektrizitätsschaden

Beispiel

- Aufgrund einer Überspannung funktionieren die Garagentürmotoren nicht mehr.

Wir decken keine Schäden ab:

- die unter die Garantie des Herstellers oder Lieferanten fallen



Mit dieser Deckung profitieren **Sie** auch von folgenden ergänzenden Deckungen:

- Kosten für die Suche, Reparatur oder den Ersatz des defekten Teils, das den Schaden verursacht hat, sowie die anschließende Wiederherstellung. Zusätzlich übernehmen **wir** den Wertverlust des **Gebäudes**, der durch den Schaden entsteht, bis zu einem Höchstbetrag von 1.525 EUR pro **Schadensfall**.



3.7. Hausschwamm

Wir übernehmen die Kosten für Schäden durch **Hausschwamm**, sofern er nach dem Inkrafttreten der Deckung aufgetreten ist. Ebenso decken **wir** Schäden durch andere Pilze ab, jedoch nur wenn sie als Folge eines **Schadensfall**, der durch eine andere Deckung abgedeckt ist, wie zum Beispiel «Wasserschäden».

Unsere Leistung ist auf maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** begrenzt.



3.8. Wasserschäden

Beispiel:

- Ein Leck im Dach beschädigt die Wände und die Decke der Garage.

Wir gewähren keine Garantie für Schäden, die verursacht werden durch oder bei:

- an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Zisternen, Heizkesseln und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die Ursache des **Schadensfalls** sind
- an der Außenseite des Dachs des **Gebäudes**, zu den grünen Verzierungen, die am **Gebäude** angebracht sind und an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung
- durch Überlaufen oder Umkippen eines Behälters, der nicht mit der hydraulischen Anlage des **Gebäudes** verbunden ist
- durch Kondensation
- Eindringen von Wasser infolge von Niederschlägen über Türen, Fenster, **Außenwänden**
- durch Eindringen von Grundwasser
- durch **Überschwemmung** oder **Überlaufen oder Rücklauf aus der öffentlichen** Kanalisation. Diese sind durch die Deckung «Naturkatastrophen» geschützt
- durch sichtbare Kanalisationen, die an mehreren Stellen und nicht behandelte Korrosion aufweisen
- Durch das das Einfrieren von Außenboden- und Fassadenverkleidungen.

Wir decken keinen Wasserverlust im Zusammenhang mit einem **Schadensfall** ab



Im Rahmen dieser Deckung haben **Sie** auch Anspruch auf folgende ergänzende Deckung:

- Die Kosten für die Untersuchung, Reparatur oder den Austausch des von dem **Schadensfall** betroffenen Teils der Rohrleitung, einschließlich der Heizkörper, sowie die anschließende Instandsetzung werden von uns übernommen. **Wir** erstatten **Ihnen** diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.525 EUR, wenn die Gegenstände nicht beschädigt wurden oder der Schaden nicht gedeckt ist. Außerdem übernehmen **wir** die Wertminderung des **Gebäudes**, die dadurch entsteht, bis zu einem Höchstbetrag von 1.525 EUR pro **Schadensfall**.



3.9. Durch Heizöl verursachte Schäden

Beispiel

- Ihr Heizöltank ist undicht und Heizöl verschüttet den Garagenboden.

Wir gewähren keine Deckung für:

- Schäden an Tanks oder Leitungen, die Ursache des **Schadensfalls** sind
- Verlust von Heizöl im Zusammenhang mit einem **Schadensfall**
- Kosten für die Sanierung verschmutzter Böden (entsorgt oder nicht), einschließlich Räumung und Transport.



Mit dieser Deckung profitieren **Sie** auch von folgenden ergänzenden Deckung:

- **Wir** übernehmen die Kosten für die Suche, Reparatur oder den Austausch des von dem **Schadensfall** betroffenen Teils der Rohrleitung sowie die anschließende Instandsetzung. **Wir** erstatten Ihnen diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.525 EUR, wenn die Gegenstände nicht beschädigt wurden oder der Schaden nicht gedeckt ist. Außerdem übernehmen wir die Wertminderung des **Gebäudes**, die dadurch entsteht, bis zu einem Höchstbetrag von 1.525 EUR pro **Schadensfall**.



3.10. Glasbruch und Glasriss

Wir gewähren keine Deckung für:

- Kratzer und Absplitterungen
- Gläser, die außerhalb der Reinigung arbeitsbezogen genutzt werden.

Wir decken jedoch

- den Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasfenstern, es sei denn, sie unterliegen einer Garantie mit einer Selbstbeteiligung für jedes Glasscheibe.



Zusätzlich zu dieser Garantie profitieren **Sie** auch von folgenden ergänzenden Deckung:

- Wiederherstellung oder Ersatz von Inschriften, Verzierungen, Gravuren und Sicherheits- oder anderen Elementen, die auf den Glasflächen vorhanden waren, infolge des Austauschs der versicherten Glasflächen. **Wir** decken auch Schäden an Rahmen, Fensterflügeln, Sockeln und versicherten Gütern in der Nähe ab.



3.11. Wetterereignisse und Naturkatastrophen

A. Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck

Beispiel

- Starke Böen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h reißen ein Teil des Garagendachs.

Wir gewähren keine Garantie für Schäden, die verursacht werden durch oder bei:

- Gegenständen, die sich im Freien befinden und nicht dauerhaft befestigt sind
- an bereitstehenden Materialien

Wir begrenzen unseren Versicherungsschutz auf

- maximal 8.300 EUR für Schäden an Gebäuden, die nicht vollständig geschlossen oder abgedeckt sind (Beispiel: der Carport), an Gegenständen, die in diese integriert sind.



B. Blitzschlag

Beispiel

- Die Wand der Garage wurde vom Blitz getroffen.

Schäden an Ihren elektrischen Geräten, die infolge einer Überspannung durch ein Gewitter verursacht wurden, sind unter der Garantie «Einwirkung von Elektrizität» gedeckt.



C. Naturkatastrophen

Wir versichern Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**
- Abfluss oder Ansammlung von Wasser, verursacht durch Hochwasser, Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge der Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die **wir** gegenüber allen unseren Versicherten im Falle des Eintritts einer Naturkatastrophe schulden, ist gemäß Artikel 130 §2 und 130 §3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen auf die Anwendung einer der vordefinierten Formeln begrenzt. Daraus folgt: Wenn **wir** unsere Entschädigung begrenzen, wie dies durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen gestattet ist, wird die bei einem gedeckten **Schadensfall** geschuldete Entschädigung entsprechend zwischen den einzelnen Versicherten, für die **wir** leisten müssen, herabgesetzt. Über diese Entschädigungsobergrenze hinaus haben die öffentlichen Behörden eine eventuelle ergänzende Entschädigung ihrerseits festzulegen.

Ausgeschlossen sind Schäden an

- baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauten
- Gütern, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird
- Wenn es sich um eine **Überschwemmung oder Überlauf oder Rücklauf aus der öffentlichen Kanalisation** handelt
 - Objekten, die sich im Freien befinden, es sei denn diese sind dauerhaft befestigt.
- Wenn es sich um eine **Überschwemmung** handelt
 - **Gebäude**, Gebäudeteil wenn das Gebäude vor mehr als 18 Monate nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird
 - den Bodenerweiterungen der bestehenden Güter vor dem Datum der Einstufung der Risikozone.

Gedeckt sind jedoch Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wieder aufgebaut oder wiederhergestellt werden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.



3.12. Anschlag und Arbeitskonflikt

Beispiele:

- Ihr Gebäude wurde durch eine von Terroristen platzierte Autobombe beschädigt und die Fassade in Mitleidenschaft gezogen.
- Während einer Unruhe wurden Pflastersteine geworfen, wodurch Ihre Fassade Schäden aufweist.

Unsere Leistung entspricht der Anlage zum Königlichen Beschluss vom 24. Dezember 1992 bezüglich der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren für einfache Risiken

Wir übernehmen ausschließlich unter dieser Deckung

- die Zerstörung versicherter Güter oder ihre Beschädigung durch Personen, die an einem **Anschlag** oder an einem **Arbeitskonflikt** teilnehmen

- die Folgen von Maßnahmen einer gesetzlich eingerichteten Stelle zur Rettung und zum Schutz dieser Güter, anlässlich solcher Ereignisse.

Unsere Deckung beschränkt sich auf die versicherten Beträge und in jedem Fall auf maximal 2.049.863,02 EUR. Wir können diesen Garantie auszusetzen, wenn wir dazu durch einen Ministeriellen Erlass ermächtigt sind. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach seiner erfolgten Zustellung.

In Bezug auf die Schäden verursacht durch **Terrorismus** verursacht werden: Alle unsere Verpflichtungen und Entschädigungsmodalitäten werden gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung für Opfer eines Terroranschlags und über die Versicherung gegen Terrorschäden festgelegt. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Von dieser Garantie sind nach wie vor Schäden ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, verursacht werden.



3.13. Gebäudehaftpflicht

Beispiel:

- Ein Ziegel von Ihrem nicht gewarteten Dach fällt auf das Auto Ihres Nachbarn.

Wir decken die Haftpflicht, die Ihnen obliegen kann

- gemäß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die außervertragliche Haftung, einschließlich des **Regresses Dritter**
- in Ihrer Eigenschaft als Vermieter, d.h. **Regress von Mietern**

für Schäden, die an **Dritten** verursacht werden durch

- das **Gebäude**
- Bürgersteige, insbesondere aufgrund der Nichtbeseitigung von Schnee, Eis oder Glatteis
- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern
 - von einer anerkannten Kontrollinstanz bestätigt wird, dass sie die geltenden Vorschriften erfüllen
 - sie jährlich von einem zugelassenen Unternehmen gewartet werden
- das an das **Gebäude** angrenzende Grundstück bis zu einer Fläche von insgesamt 5 Hektar, einschliesslich der gesamten Bauten, die dem Anwendungsbereich des Vertrages entsprechen und die sich dort befinden.

Zusätzlich decken wir auch **Nachbarschaftsstörungen** im Sinne des Artikels 3.101, ausgenommen Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches, wenn **sie** aus einem plötzlichen und für **Sie unvorhersehbares Ereignis** resultieren.

Wir übernehmen keine Schäden

- an Gütern, für die **Sie** die Verwahrung haben.

Wir begrenzen unseren Versicherungsschutz auf einen Höchstbetrag von

- 30.935.930 EUR R für die Entschädigung von Körperverletzungen
- 6.187.186 EUR für die Entschädigung von für von Sachschäden.



4. WAS DECKEN WIR ZU IHREM SCHADEN ZUSÄTZLICH AB? ERGÄNZENDE DECKUNGEN

Sie profitieren im **Schadensfall** von den nachfolgenden genannten ergänzenden Deckungen.

- Die von **Ihnen** aufgewendeten **Rettungskosten**, mit denen Sie einem drohenden **Schadensfall** vorbeugen oder dessen Verschlimmerung verhindern wollten (Artikel 106 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014);
- **Aufräumungs- und Abbruchkosten** für versicherte Güter, einschließlich der Kosten für das Fällen, Auslichten und die Entfernung des Baums oder Mastes, der die Schäden verursachte
- **Reinigungskosten**: Neben der Reinigung der durch den **Schadensfall** beschädigten Güter, die von Ihren Basisdeckungen versichert sind, übernehmen **wir** auch die Reinigung der Baustelle, nachdem die Reparaturarbeiten des **Schadensfalls** abgeschlossen sind;
- **Nutzungsausfall**, während der üblichen Dauer des Wiederaufbaus Ihres **Gebäudes**.



Der Nutzungsausfall dürfen 100% des **Neuwerts** des **Gebäudes** nicht überschreiten.

- Die **Sanierungskosten des Bodens** im Falle einer Asbestdispersion. **Wir** beschränken unsere Leistungen auf höchstens 13.550 EUR.
- **Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung an die Vorschriften über die Energieeffizienz von Gebäuden und die Stadtplanung**. Für diese zusätzliche Garantie gilt weiterhin die **Verhältnisregel**. Im Fall eines **Schadensfalls am Gebäude**, das Sie als Eigentümer besitzen, werden in der Schadensregulierung auch die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die sich aus folgenden Umständen ergeben:
 - aufgrund neuer Baubestimmungen, die **Sie** bei der Reparatur oder dem Wiederaufbau nach dem Schadensereignis einhalten müssen. **Wir** decken die eventuelle Volumenerhöhung, die durch diese neuen Normen auferlegt wird, bis zu 25% des zusätzlichen Volumens, das im Verhältnis zum Volumen des beschädigten **Gebäudes** berechnet wird.
 - direkt durch die Anwendung der zwingenden belgischen Vorschriften zur Energieeffizienz von Gebäuden auf den betroffenen Teil. Die Bestimmungen, die uns ermöglichen, die Entschädigung zu reduzieren, einschließlich der Abnutzung, bleiben weiterhin gültig (siehe Abschnitt «6.4. Wie entschädigen **wir** die Schäden?»).
 - «Geschädigter Teil» bezieht sich auf die Bauteile, die aufgrund des Schadens ersetzt werden müssen (Beispiele: beschädigtes Dachstück, beschädigter Tür- oder Fensterrahmen) infolge des eingetretenen **Schadensfalls** unter Ausschluss anderer Elemente, die nicht durch den aufgetretenen **Schadensfall** beschädigt wurden.
 - Die «Energieeffizienz eines Gebäudes» entspricht der berechneten oder gemessenen Energiemenge, die erforderlich ist, um den Energiebedarf für eine normale Gebäudenutzung zu decken, was unter anderem den Energieverbrauch für Heizung, Kühlsysteme, Lüftung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung einschließt.



Wir begrenzen diese ergänzende Deckung auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum.



Falls es mehrere Optionen (Materialtypen, spezielle Techniken) gibt, um den Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden und den neuen städtebaulichen Vorschriften zu entsprechen, erstatten **wir** nur diejenige Option, die die geringsten direkten Kosten verursacht.



Diese Bestimmung gilt nicht für **nicht genehmigte Bauten**.

- **Kosten für die Wiederherstellung des Gartens** und der beschädigten Bepflanzung durch einen Schadensfall. **Wir** übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstwert von 4.800 EUR pro Schadensfall insofern sie bei Rettungsarbeiten entstanden sind oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden.
- **Vorschuss** bis 10.550 EUR. Dieser Vorschuss bedeutet keinerlei Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls**. Er wird von der etwaigen endgültigen Entschädigung abgezogen.
- **Gutachterkosten**, d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines Drittgutachters, gemäß der folgenden Tabelle, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, ausgenommen Kosten in Bezug auf Haftpflichtversicherungen und indirekte Verluste. Die Berechnung der Gutachterkosten erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

bis 7.500 EUR	5%
von 7.500,01 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5% auf den Teil, der 7.500 EUR übersteigt
von 50.000,01 EUR bis 250.000 EUR	1.862,5 EUR + 2% auf den Teil, der 50.000 EUR übersteigt
von 250.000,01 EUR bis 500.000 EUR	5.862,5 EUR + 1,5% auf den Teil, der 250.000 EUR übersteigt
von 500.000,01 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,5 EUR + 0,75% auf den Teil, der 500.000 EUR übersteigt
über > 1.500.000 EUR	17.112,5 EUR + 0,35% auf den Teil, der 1.500.000 EUR übersteigt maximal : 25.000 EUR

Lediglich für die Gutachterkosten die die obige Tabelle überschreiten: bei Anfechtung der Höhe des Schadens infolge eines **Schadensfalls**, beauftragen **Sie** einen Sachverständigen, welcher die Entschädigung in Einverständnis mit unserem Sachverständigen festlegt. **Wir** strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Jedoch, bleiben diese Kosten letztendlich zu Ihren Lasten und müssen uns zurückerstattet werden, wenn Ihre Anfechtung für unbegründet erklärt wurde.



5. WAS MÜSSEN SIE BEI VERTRAGSABSCHLUSS UND WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT ANGEBEN?

Sie sind verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss und auch später im Falle von Änderungen oder Anpassungen alle **Ihnen** bekannten, relevanten Umstände, die aus vernünftiger Sicht für uns wichtig sind, um das Risiko zu bewerten und die Prämie festzulegen, genau und spontan mitzuteilen. Dadurch können **wir Ihren** Vertrag erstellen oder anpassen.

5.1. Bei Vertragsabschluss:

Die Bestimmungen für den Abschluss Ihres Vertrags sind in den Art.

- 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen (Ihre Pflichten zur Meldung des Risikos)
- und Art. 3 § 2 KB vom 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag (unsere Pflicht, Ihnen ein System anzubieten, um die Anwendung der **Verhältnisregel** zu vermeiden) beschrieben.



Es ist wichtig, dass **Sie** uns das zu versichernde Risiko korrekt mitteilen, um mögliche Sanktionen gemäß Gesetz und/oder Ihrem Versicherungsvertrag zu vermeiden.

Welche Beträge müssen **Sie** versichern?

Die Artikel 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschreiben die Festlegung der Versicherungssumme und die Bewertungsmethoden.

Sie sind verpflichtet, uns alle an derselben Adresse befindlichen Garagen, deren Vermieter **Sie** sind und die **Sie** vermieten, mitzuteilen und zu versichern.

Wenn **Sie** die korrekte Anzahl der Garagen und die erforderlichen Eigenschaften korrekt eingegeben haben, profitieren **Sie** vom Wegfall der **Verhältnisregel** und sind für den Umbau/Umbau des Gebäudes zum Neuwert versichert.

Die Abschätzungstabelle entspricht nicht dem versicherten Risiko: siehe Punkt «6.3. Was passiert im Falle einer Unterversicherung?».

5.2. Während der Vertragslaufzeit

Die Regeln bezüglich Ihrer Verpflichtungen während des Vertrags sind in Artikel 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschrieben.

Sie müssen uns informieren über Änderungen bezüglich

- der Risikolage **Beispiel**: Umzug
- der Nutzung des **Gebäudes**, wenn sie nicht mehr dem Anwendungsbereich des Vertrags entspricht, wie in Ihren besondere Bedingungen definiert
- der versicherten Anzahl von Parkplätzen oder Garagenboxen
- eines Verzichts auf Regress. **Beispiel**: **Sie** vermieten die Garage und beschließen, auf alle Rechtsmittel gegen Ihren **Mieter** zu verzichten.



Es ist wichtig, uns über Änderungen am versicherten Objekt ordnungsgemäß zu informieren, um Sanktionen gemäß Gesetz und/oder Ihrem Vertrag zu vermeiden.

6. WAS PASSIERT IM SCHADENSFALL?

6.1. Was sind Ihre Verpflichtungen?

Die Regeln bezüglich Ihrer Pflichten im **Schadensfall** sind in den Artikeln 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und Anhang zum K.B. vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken, in Bezug auf einfache Risiken, beschrieben.

Sie verpflichten sich genauer gesagt zu:

- alle in den Artikeln des oben genannten Gesetzes angegebenen Maßnahmen zu treffen, sowie die darin gegebenen Empfehlungen zu befolgen
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- nicht ohne unsere Genehmigung auf den Regress gegen die Verantwortlichen oder Bürgen zu verzichten
- bei Beschädigungen von Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit, versuchtem **Diebstahl** oder **Diebstahl** umgehend bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- uns so schnell wie möglich genau über Umstände, Ursachen, Ausmaß der **Schadensfall**, Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren.



Sie machen dies so schnell wie möglich innerhalb von 24 Stunden:

- bei **Diebstahl**, Beschädigung von Immobilien, Vandalismus oder Böswilligkeit
- bei **Anschlägen** und **Arbeitskonflikten**

Innerhalb von acht Tagen in allen anderen Fällen.

- bei seiner Beilegung mitzuwirken, d.h. insbesondere, unseren Vertreter oder unseren Gutachter zu empfangen und ihnen die Ermittlungen zu erleichtern und bei **Anschlägen** und **Arbeitskonflikten** die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Sie haftbar sind. Hierfür müssen **Sie** auf Ihre Kosten eine Hypothekenbescheinigung bei der zuständigen Behörde einholen.
- auf unsere Anfrage hin uns die schriftliche Zustimmung der bevorrechtigten Gläubiger zur Freigabe der Entschädigung vorlegen. Beispiel: Der Hypothekengläubiger.
- alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente an uns weiterleiten, wenn Ihre Haftung in Frage gestellt wird.

6.2. Wie schätzen wir die Schäden ein?

Die Artikel 107 und 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und Artikel 9 des Königlichen Beschlusses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken, in Bezug auf einfache Risiken, legen die Regeln zur Schadensbewertung fest.



Die Schadensbewertung bedeutet nicht automatisch, dass **wir** den Schaden erstatten.

Die Schäden werden zu ihrem Wert am Tag des Schadenfalls wie unten angegeben geschätzt.

- Für Ihr **Gebäude** werden die Schäden bewertet:
 - Zum **Neuwert**: abzüglich des Prozentsatzes der **Abnutzung**, der größer ist als 30% des **Neuwertes** des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils.
 - Zum **Realwert**: wenn die **Abnutzung** 40% überschreitet.

- Besondere Fälle:
 - Für elektrische oder elektronische Geräte gilt der **Neuwert** nur bis zur Höhe eines vergleichbaren leistungsfähigen Geräts, sowohl bei Reparatur als auch bei Ersatz
 - bis zur Höhe der Kosten für den Ersatz durch Jungpflanzen derselben Art: Anpflanzungen.
- Die Schäden in der Gebäude-Haftpflicht werden:
 - zum **Realwert** der beschädigten Güter bewertet.

Abschätzung durch Sachverständigen im Falle von Uneinigkeit

Kann jede Partei einen Sachverständigen beauftragen. Wenn eine Partei keinen Sachverständigen beauftragt, kann die andere Partei den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnsitzes fragen, diesen zu beauftragen. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt oder wenn die Sachverständigen sich nicht auf die Auswahl eines Dritt-Sachverständigen einigen können.

Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen. Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von uns im Rahmen des Vertrags übernommen.

6.3. Was passiert im Falle einer Unterversicherung?

Die Artikel 98, 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und die Artikel 2 und 3 des Königlichen Beschlusses vom 24. Dezember 1992 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsverträgen beschreiben die Regeln bei Unterversicherung.

Sie sind verpflichtet, alle unter derselben Adresse stehenden Garagen, deren Vermieter **Sie** sind und die **Sie** vermieten, bei uns zu melden und zu versichern.

Stellen **Wir** im **Schadensfall** eine Unrichtigkeit der angegebenen Werkstattanzahl fest, kürzen **wir** die Entschädigung unter Anwendung der Prämienverhältnisregel.



6.4. Wie entschädigen wir die Schäden?

Die Regeln für die Schadensregulierung sind in den Artikeln 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und 9 des Königlichen Beschlusses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken, in Bezug auf einfache Risiken, beschrieben.

- Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung des beschädigten **Gebäudes** werden, nach Zahlung der ersten Entschädigungstranche von 80%, die späteren Tranchen nur mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung ausgezahlt, soweit die erste Tranche erschöpft ist. Die restlichen Honorare des Architekten, des Sicherheitskoordinators und der Ingenieurbüros werden nach Vorlage der Rechnungen bezahlt.
- Wenn der Versicherte das beschädigte Gebäude nicht wieder aufbaut, wieder herstellt oder ersetzt, bezahlen **wir**, gemäß dem Gesetz, 80 % des **Neuwerts** oder die **Realwert** gemäß den in Punkt « 6.2. Wie schätzen wir die Schäden ein?» genannten Grundsätzen.
- Wenn sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** herausstellt, dass **Sie** das **Gebäude** ganz oder teilweise für einen anderen Versicherten oder einen **Dritten** versichern, zahlen **wir** diesem Letzteren direkt den Teil der Entschädigung, der ihm zusteht, es sei denn, er erteilt Ihnen eine Vollmacht zur Entgegennahme der Zahlung; im Falle der Beteiligung eines Notars, eines Treuhänders oder eines vorläufigen Verwalters zahlen **wir** ihm die Entschädigung gemäß den hiervor beschriebenen Regeln.
- Steuern
 - Alle steuerlichen Abgaben, die durch die Entschädigung anfallen, werden vom Begünstigten getragen.
 - Die Mehrwertsteuer wird nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch ihre Zahlung und ihre Nichterstattbarkeit gerechtfertigt ist.

Selbstbeteiligung

Im Falle eines **Schadensfalls** bleibt ein Betrag von 309,32 EUR (nach dem Index von Januar 2023) zu Ihren Lasten. Diese Selbstbeteiligung gilt nur für Sachschäden.

Dieser Betrag wird automatisch nach dem folgenden Verhältnis angepasst

- im Monat vor dem **Schadensfall** geltender Verbraucherpreisindex und
- Index vom Januar 2023, d. h. 298,58 (Grundlage 100 in 1981).

Die Selbstbeteiligung wird vor der eventuellen Anwendung der **Verhältnisregel** von der Entschädigung abgezogen.



Wir erheben keine Selbstbeteiligung

- für einen Einsatz im Erstbeistand
- für die Kostenerstattung gemäß den ergänzenden und erstattungsfähigen Deckungen, wenn keine Schäden an den versicherten Gütern vorliegen.

6.5. Unter welchen Umständen können wir unsere Auslagen zurückfordern?

Die Regeln für unser Rückgriffsrecht sind in den Artikeln 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschrieben.

Forderungsübergangsrecht (Regressrecht)

Nachdem **wir** Sie entschädigt haben, wenden **wir** uns an mögliche Dritte, die für den Schaden verantwortlich sind. Sofern die nachfolgend genannten Personen/Organisationen nicht böswillig handelten oder versichert sind, verzichten **wir** auf jeglichen Regress gegen

- die in Artikel 95 obengenannten Personen. Beispiele: Eltern oder Verwandte in gerader Linie, Geschwister, denen Sie die Garage vermieten oder verleihen
- Strom-, Gas-, Wasser- und Internetanbieter und -verwaltungen, sofern Sie Ihren Anspruch fallen lassen mussten.

Recht auf Regress gegen Sie

Wenn **wir** eine Entschädigung an einen **Dritten** leisten, behalten **wir** uns das Recht vor, uns in allen Fällen an **Sie** oder einen anderen Versicherten zu wenden, in denen **wir** gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag berechtigt wären, unsere Leistungen abzulehnen oder zu reduzieren. Unser Rückgriffsrecht erstreckt sich auf die Entschädigungen, für deren Zahlung **wir** hauptsächlich verantwortlich sind, sowie auf die Gerichtskosten und Zinsen. Unser Rückgriffsrecht erstreckt sich auf unsere **begrenzten Nettokosten**, wenn es gegen einen Versicherten ausgeübt wird, der für das schadensverursachende Ereignis verantwortlich ist und zum Zeitpunkt des Ereignisses minderjährig war, jedoch älter als 16 Jahre.

7. WIE WERDEN DIE BETRÄGE INDEXIERT?

Entschädigungsgrenzen werden automatisch bei jährlichem Vertragsende entsprechend dem Verhältnis zwischen dem zum Zeitpunkt des Ablaufs gültigen **ABEX-Index** und dem in den besonderen Bedingungen angegebenen **ABEX-Index** angepasst.

■ Im **Schadensfall**

- Die Entschädigungsgrenzen werden automatisch entsprechend dem Verhältnis zwischen dem **ABEX-Index** zum Zeitpunkt des Schadensereignisses und dem **ABEX-Index** 1032 angepasst.

Beispiel

- Im Oktober 2023 haben Sie einen Vertrag abgeschlossen, der besagt, dass die Grenze für Schäden an den Garagen durch Hausschwamm auf 11.000 Euro begrenzt ist. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge betragen ABEX 1032. Aufgrund eines Schadensfalls im Oktober 2024 beträgt der ABEX 1100 (z. B. fiktiver Betrag). Die Erstattungsgrenze beträgt dann $(11.000 \text{ EUR} \times 1100) : 1032 = 11.724,80 \text{ EUR}$
- Die Versicherungssummen im Rahmen der Gebäudehaftpflichtversicherung (siehe Punkt «3.13. Die Gebäudehaftpflicht») sind während der gesamten Vertragslaufzeit an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden, wobei der Basisindex 298,58 (Basis 100 im Jahr 1981) ist. Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats vor dem Monat des Eintritts des **Schadensfalls**.
- Die Entschädigungsgrenzen des Erstbestands sind nicht indexiert.



8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen
- dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung für Opfer eines Terroranschlags und über die Versicherung gegen Terrorschäden
- den Königlichen Beschlüssen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken, die die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren regeln,
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 12. Januar 1984 zur Bestimmung der Mindestdeckungsbedingungen von Versicherungsverträgen, die die außervertragliche Haftpflicht in Bezug auf das Privatleben abdecken
 - 22. Februar 1991 bezüglich der allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 bezüglich der Rechtsschutzversicherung
- jeder anderen geltenden oder künftigen Regelung.

Diese Vorschriften können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden.
Zu Ihrer Erleichterung geben **wir** die anwendbaren Artikel für jede Rubrik an.

8.2. Ihr Vertrag

A. Die Versicherungsvertragsparteien

Auf einer Seite:

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Auf der anderen Seite:

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.B. 04.07.1979, M.B. 14.07.1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1210 Brüssel (Belgien) • Internet : www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für den Zweig Beistand (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.E. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7 - 1000 Brüssel (Belgien)
ZDU-Nr.: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausnahme von Schadensfällen.

B. Ihre Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen

Ihr Makler ist ein Fachmann, der **Ihnen** helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und alle Formalitäten für **Sie** gegenüber unserer Gesellschaft zu erledigen. Er steht **Ihnen** auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unserer Abteilung «Customer Protection» in Anspruch nehmen (Place du Trône 1, Brüssel, E-Mail : customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können **Sie** sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35, Brüssel, Website:www.ombudsman.as).

Auch der Rechtsweg steht **Ihnen** jederzeit offen.



C. Inkrafttreten und Dauer Ihres Vertrages

Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschreiben das Inkrafttreten und die Dauer Ihres Vertrages.

Der Vertrag tritt in Kraft an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum. Die Deckung tritt in Kraft an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum.



D. Die Kündigung Ihres Vertrages

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen, Artikel 7 des Königlichen Beschlusses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken in Bezug auf einfache Risiken und Artikel 12 des Königlichen Beschlusses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Aufsicht über Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrages.

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen.

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Wir können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	Beim Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist
Im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder seinen Betrag beeinträchtigen kann	Wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen werden die möglichen Formen der Vertragskündigung beschrieben.

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des königlichen Beschlusses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Das Inkrafttreten der Kündigung:

Wenn Sie oder **wir** den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- Dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens.

E. Die Auswirkung auf Ihren Vertrag in bestimmten Umständen:

Sie müssen uns über jegliche Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Situation als Versicherungsnehmer informieren, damit **wir** den Vertrag an die neue Situation anpassen können. Beispiele: Tod oder Insolvenz des Versicherungsnehmers oder Abtretung der versicherten Güter.

Die Artikel 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschreiben die Auswirkungen des Vertrags im Falle des Todes oder der Insolvenz des Versicherungsnehmers oder die Abtretung der versicherten Güter.

Auszug aus dem Elternhaus, Trennung oder Scheidung

- Die Versicherung bleibt für das **Gebäude** bestehen. Der Versicherte, der einen getrennten Wohnsitz nimmt, muss sich darum kümmern, diesen zu versichern. Jedoch, falls er weiterhin Eigentümer des gesamten oder eines Teils des **Gebäudes** bleibt, versichern **wir** die gesamte Immobilie weiterhin in seinem Namen und gemäß den Bestimmungen in Abschnitt «6.2. Wie entschädigen **wir** die Schäden?», wie oben beschrieben.

Vertragsbeendigung von Rechts wegen

Bei Wegfall des Interesses oder des Versicherungsobjekts. Beispiel: **Sie** verkaufen die Garage, ohne sie zu ersetzen.

F. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn **Sie** eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in **Ihrer** Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben **Sie** jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

G. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind verpflichtet, diesen einzuhalten.

H. Kosten

Wenn **wir** es unterlassen, **Ihnen** zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und **Sie** uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten **wir Ihnen** Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

Wenn **Sie** einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten **Sie** von uns eine erste Mahnung.

Wenn **Sie** Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen **Sie** uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn **Sie** Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

8.3. Ihre Prämie

Die Artikel 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen beschreiben Ihre Rechte und Pflichten zur Zahlung der Prämie und die Sanktionen im Falle der Nichtzahlung.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

A. Zahlung

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer besonderen Bedingungen schicken **wir Ihnen** eine Fälligkeitsanzeige.

B. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung der Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben. **Sie** kann zum Erlöschen Ihrer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Bei Nichtzahlung können **wir** von **Ihnen** eine Entschädigung verlangen, wie beschrieben in Abschnitt 8.2. Ihr Vertrag H. Kosten.

8.4. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachstehend «AXA Belgium»).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

- per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel
- E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- **Verwaltung der Personendatei:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Verwaltung des Versicherungsvertrags:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- **Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- **Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- **Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.

- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte «sensible Daten») einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten. Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind. Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547). Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt «AXA Belgium kontaktieren») an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf [AXA.be](https://www.axa.be) entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite «Datenschutz» auf [AXA.be](https://www.axa.be). Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite « Nous contacter (<https://www.axa.be/fr/contact/protection-des-donnees>) » über die Schaltfläche « La protection de vos données » ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website [AXA.be](https://www.axa.be) aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite « Nous contacter (<https://www.axa.be/fr/contact/plainte>) » über die Schaltfläche « Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid) » aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site [AXA.be](https://www.axa.be). Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

Anhang 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19 , ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19 , ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19 , oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19 , oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.



9. LEXIKON

In diesem Lexikon haben **wir** die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet



Dieses Lexikon kann vervollständigt werden durch ein Eigenlexikon für jede eventuell abgeschlossene Zusatzdeckung.

ABEX-Index

Der ABEX-Index ist der Baukostenindex, der von der Belgischen Vereinigung der Sachverständigen erstellt wird.

Anschläge

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstandes, eines Terroraktes oder Sabotage

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem «Arbeitskonflikt» zu einer Einigung zu gelangen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Außenwände

Wände (einschließlich Begrünung), die die Außenhülle des **Gebäudes** bilden und äußeren Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, einschließlich des Teils dieser Wände, der unter dem Bodenniveau liegt.

Begrenzte Nettoausgaben

Nettoausgaben sind die von uns gezahlten Entschädigungen für die Hauptforderung, einschließlich der Verfahrenskosten und Zinsen, abzüglich der Beträge, die **wir** zurückerhalten haben. Unser Erstattungsanspruch ist wie folgt begrenzt:

- wenn unsere Nettokosten 11.000 EUR nicht übersteigen, können
- die volle Erstattung beantragen
- wenn unsere Nettokosten 11.000 EUR übersteigen, wobei dieser Betrag um die Hälfte des Teils erhöht wird, der den Betrag von 11.000 EUR übersteigt. Der Erstattungsanspruch ist auf 31.000 EUR begrenzt.

Dachgarten

Dachgärten (Typ Intensivdach) und leichte Dachgärten (Typ Semi-Intensivdach), die für die Nutzung als Garten entworfen und angelegt wurden, werden mit dem Garten gleichgesetzt, mit Ausnahme von **Gründächern**.

Dritte

Jede Person, die nicht als Versicherter zu betrachten ist.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen **wir** entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Erdbeben

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoß

- der mit einem Wert von mindestens 4 auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter im Umkreis von 10 km vom angegebenen **Gebäude** zerstört oder beschädigt sowie **Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung**, die deren Folge sind.

Als ein und dasselbe Erdbeben gelten das anfängliche Beben und dessen Nachbeben, die sich innerhalb von 72 Stunden ereignen, sowie die direkt hierdurch verursachten versicherten Gefahren.

Erdbeben oder Bodensenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines Erdbebens oder einer Überschwemmung, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Gebäude

Es handelt sich um vermietete Garagen, Autostellplätze eines Parkplatzes (die sich in- oder ausserhalb eines Gebäudes befinden) oder separate sowie nicht separate Carports, die sich an der Adresse in den besonderen Bedingungen befinden.

Er umfasst insbesondere

- die Fundamente, die Höfe und die privaten Zugänge, die Barrieren und Eingangsportale, sowie die Zäune und Hecken, die das Grundstück eingrenzen mit einer Entschädigungsgrenze von 1.525 EUR multipliziert pro Anzahl der versicherten Garagen an der Adresse des **Schadensfalls** und pro **Schadensfall**.
- **Gründach**
- die Materialien, die Ihnen gehören und sich an Ort und Stelle befinden, bestimmt zum Einbau in das **Gebäude**
- in das **Gebäude** integrierte Begrünung (Dach, **Außenwände**)
- die Installation der Solarpaneele exklusiv bestimmt zur Stromversorgung und Beleuchtung des **Gebäudes**
- die elektrischen Ladestationen zum gemeinschaftlichen oder privaten Gebrauch insofern sie mit dem Gebäude verankert sind mit einer Entschädigungsgrenze von 1.525 EUR multipliziert pro Anzahl der versicherten Garagen an der Adresse des **Schadensfalls** und pro **Schadensfall**.

Wenn sie angegeben wurden, enthält das **Gebäude** ebenfalls:

- die Installation der Solarpaneele, die zu einer anderen Bestimmung als die des **Gebäudes** benutzt werden
- Die Lastenaufzüge und Aufzüge für Fahrzeuge.

Er beinhaltet nicht

- von **Ihnen** verlassene, baufällige oder zum Abriss bestimmte **Gebäude**
- **nicht genehmigte Bauten**
- **Dachgärten**

Gründach

Dachbegrünungen (extensiv bewachsene Dächer) mit Ausnahme von Dachgärten.

Hausschwamm

Dieser Begriff umfasst die folgenden Pilzsarten, deren Vorhandensein durch Laboranalysen nachgewiesen wurde:

- *serpula lacrymans*
- *serpula himantoides*
- *serpula incrassata*
- *serpula similis*
- *leucogyrophana mullusca*
- *leucogyrophana pulverulenta*
- *leucogyrophana pinastri*.

Im Bau befindliches Gebäude

Im Bau befindliches Gebäude, das bis zur Fertigstellung des Rohbaus errichtet wird (geschlossenes Gebäude).

Wir betrachten ein Gebäude als geschlossen, wenn alle äußeren Zugänge (z.B. Fenster, Türen) funktionstüchtig sind und das Dach aufgesetzt ist.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Mieter

Der durch einen Mietvertrag gebundene Versicherte. Ein Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

Nachbarschaftsstörungen

Streitigkeit, die über die normalen Nachteile der Nachbarschaft hinausgeht, und die einem benachbarten Eigentümer (oder einer Person, die ein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht wie den Nießbrauch genießt, oder dem **Mieter**) auch ohne Fehler seinerseits zuzurechnen ist.

Neuwert

- Beim bezeichneten **Gebäude** der Selbstkostenpreis für seinen Wiederaufbau einschließlich der Honorare für Architekten, Sicherheitskoordinatoren oder Planungsbüros, Steuern und Abgaben, die nicht steuerlich erstattungsfähig oder abzugsfähig sind.

Nicht genehmigter Bau

Jedes **Gebäude** oder Gebäudeteil, das Gegenstand einer Anordnung oder einer anderen Verwaltungs- oder Gerichtsbeschlusses ist, wonach das **Gebäude** abgerissen, in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt oder in einen mit den städtebaulichen Vorschriften in Einklang gebracht werden müssen.

Nuklearen Risiko

die Schäden verursacht durch:

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktives Produkt oder Abfall oder durch jede Quelle von ionisierten Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers von einer Nuklearinstallation fällt
- jegliche Quelle von ionisierten Strahlungen, insbesondere jegliches Radiosotop, gebraucht oder zum Gebrauch bestimmt außerhalb einer Nuklearinstallation und von der **Sie** oder jede Person für die **Sie** haften, das Eigentum, die Obhut oder den Gebrauch haben.

Realwert

Der **Neuwert** abzüglich des **Verschleißes**.

Regress von Dritten

Unter Regress von Dritten versteht man die Haftung des Versicherten laut die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die außervertragliche Haftung für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** an Gütern **Dritter**, einschließlich der Gäste, verursacht werden.

Regress von Mietern

Unter Regress von **Mietern** versteht man die vertragliche Haftung des Versicherten für Schäden, die den Mietern infolge eines **Schadensfalls** entstehen, der aus einem Konstruktionsfehler oder Wartungsmangel am **Gebäude** resultiert.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Auftreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schäden an den versicherten Gütern oder die Haftung des Versicherten unter Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Schnee- oder Eisdruck

Darunter verstehen wir

- das Gewicht von Schnee und Eis
- das Herabfallen, Abrutschen, Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Sie/Ihnen

Alle im Rahmen der Wohnungsverversicherung versicherten Personen, nämlich:

- Sie selbst, der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Lebenspartner
- Ihr Ex-Ehepartner oder Partner, wenn er nicht mehr mit Ihnen zusammenlebt, aber Eigentümer des ganzen oder eines Teils des Gebäudes und/oder des **Inhalts** bleibt, vorausgesetzt, dass Sie dieses **Gebäude** und/oder diesen **Inhalt** als Eigentümer und für den gesamten Wert versichern
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder für Sprachaustausche anderswo wohnhaft sind
- Ihr Personal, sowie das Personal der Personen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeiten in Ihrem Haushalt wohnen
- Ihre Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
- die Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers, die an der Risikoadresse wohnen, sowie alle Personen, die in Ihrem Haushalt leben, einschließlich der Kinder, die zu Studienzwecken oder im Rahmen einer anderen Tätigkeit an einem anderen Ort wohnen
- jede andere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegeben ist
- alle Mitinhaber von dinglichen Rechten an dem **Gebäude**, einschließlich aller Personen, die ein Nutznießungs- oder Eigentumsrecht besitzen, sowie alle anderen Personen, die in den Artikeln 77 und 92 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen genannt werden, sofern Sie das **Gebäude** als Eigentümer und für seinen gesamten Wert versichern.

Sturm

Das heißt

- die Einwirkung von Wind, der dem **Gebäude** am nächstgelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird
- die Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die sich in einem Umkreis von 10 km um das **Gebäude** befinden und gegen Sturm versicherbar sind oder einen den versicherbaren Gütern gleichwertigen Widerstand aufweisen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, **Sturm**, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

Eine Überschwemmung im rechtlichen Sinne bedeutet:

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle
- Das Abfließen von Wasser, verursacht durch mangelnde Wasseraufnahme des Bodens in Folge von atmosphärischem Niederschlag und des **Erdbebens oder der Bodensenkung**, die deren Folge sind.
- Überschwemmungen, die aus Maßnahmen resultieren, die von einer gesetzlichen zum Schutz von Gütern und Personen eingerichteten Behörde ergriffen werden, namentlich die Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Dämmen oder Deichen zu dem Zweck, eine Überschwemmung zu vermeiden oder zu begrenzen.

Als ein und dieselbe Überschwemmung gelten das anfängliche Überlaufen eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Weihers oder Meers sowie jedes Überlaufen, das sich binnen 168 Stunden nach der Wasserspiegelabsenkung ereignet, d. h. der Rückkehr dieses Wasserlaufs, Kanals, Sees, Weihers oder Meers in sein gewöhnliches Bett bzw. seine gewöhnlichen Grenzen, sowie die direkt hierdurch verursachten versicherten Gefahren.

Unvorhersehbares Ereignis

Ein Ereignis wird als vorhersehbar angesehen, wenn vor dem Ereignis eine Tatsache oder ein Umstand eintritt, der es vernünftigerweise ermöglicht, das Ereignis vorherzusehen.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können wir die Entschädigung, die **wir** Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage der Ausfertigung des Vertrags dienten, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Es gibt zwei Arten von Verhältnisregeln:

1. Die Verhältnisregel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden müssen}}$$

2. Die Verhältnisregel für Prämien gilt wie folgt

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{gezahlte Prämien}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$$

Verschleiß

Wertminderung eines Vermögensgegenstandes abhängig von seinem Alter und dem Grad seiner Abnutzung.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Wir/uns

Ihre Versicherer, AXA Belgium und Inter Partner Assistance, deren Kontaktdaten Sie in den Allgemeinen Bedingungen finden.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und
Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Sie finden alle unsere Dienstleistungen
und Vertragsunterlagen auf **MyAXA**
über [axa.be](https://www.axa.be)

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

